

Leitung des Ministeriums

§ 4

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und gemäß § 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den MLNisterrat.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen sowie Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

§ 5

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Im Falle der Verhinderung des Ministers hat der Staatssekretär die Befugnisse und Pflichten nach § 4 Absätzen 2 und 3 dieses Statuts.

(3) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Ministers und des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Ministers hat für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten gemäß § 4 Absätzen 2 und 3 dieses Statuts.

§ 6

Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich. Sie üben die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Arbeitsbereiche aus. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. §

§ 7

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers.

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie die Arbeitspläne des Ministerrates und des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere bei

- a) der Vorbereitung und Durchführung bedeutsamer Schritte zur Verwirklichung der Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und seines Präsidiums,
- c) der Aufstellung von Perspektiv- und Arbeitsplänen,
- d) der Entwicklung und Anwendung sozialistischer Arbeitsmethoden im Ministerium und in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland,

e) der Durchsetzung der sozialistischen Prinzipien bei der Auswahl, Verteilung, Förderung und Erziehung der Mitarbeiter im Auswärtigen Dienst,

f) der Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes sowie des Haushaltsplanes des Ministeriums.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung des Ministers in wissenschaftlichen Grundsatzfragen auf den Gebieten des Rechts, der Geschichte und der Wirtschaft besteht ein wissenschaftlicher Beirat, dem hervorragende Vertreter der Rechts-, Geschichts- und Wirtschaftswissenschaft angehören.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden nach Einwilligung des Leiters der jeweiligen Institution vom Minister berufen.

(3) Der Minister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Institution zur Beratung bestimmter wissenschaftlicher Fragen Vertreter aus Lehre und Forschung und andere geeignete Personen heranzuziehen.

§ 9

Kommission für kulturelle Beziehungen zum Ausland

(1) Zur Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland besteht beim Ministerium eine Kommission für kulturelle Beziehungen zum Ausland. Die Kommission arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und berät diese in Fragen der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission für kulturelle Beziehungen zum Ausland legt das Präsidium des Ministers fest.

(3) Die Beschlüsse der Kommission werden durch Verfügung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten für die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und andere staatliche Institutionen verbindlich.

Arbeitsweise und Struktur des Ministeriums

§ 10

(1) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben bei der Durchführung einer aktiven, der Erhaltung des Friedens dienenden Außenpolitik eine hohe Verantwortung. Sie haben die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht jederzeit konsequent zu verwirklichen und die Deutsche Demokratische Republik im internationalen Verkehr würdig zu vertreten.

(3) Die Mitarbeiter des Ministeriums sind verpflichtet, sich eine hohe politische und fachliche Qualifikation auf der Basis planmäßiger wissenschaftlicher Arbeit anzueignen, die ihnen obliegenden Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit und durch Anwendung sozialistischer Arbeitsmethoden gewissenhaft zu erfüllen